

# Statuten

## Verein Urner Bienenfreunde

### I. Name, Zweck und Aufgaben

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Urner Bienenfreunde» (nachfolgend VUBF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Geschäftssitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidiums.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der VUBF bezweckt die Weiterbildung und den Erfahrungsaustausch unter den Imkern<sup>1</sup>, die Förderung einer artgerechten Bienenhaltung und die Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte.

<sup>2</sup> Der VUBF engagiert sich für eine bienenfreundliche Umwelt und unterstützt den Erhalt der Biodiversität sowie den Schutz der Wild- und Honigbienen.

<sup>3</sup> Der VUBF vertritt als Verband die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der Mitglieder und der Imker des Vereinsgebiets bei Bund und Kanton Uri.

#### Art. 3 Aufgaben

Der VUBF übernimmt zur Erreichung vorgenannten Zwecks insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Veranstaltungen von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktischen Übungen;
- b) Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens
- c) Unterstützung der Honigqualitätssicherung (Honigprüfung)
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenhaltung
- f) Förderung des Imkernachwuchses

### II. Mitgliedschaften und Mitglieder

#### Art. 4 Mitgliedschaften

Der VUBF ist Mitglied des Vereins Bienen Schweiz. Die Statuten dieses Verbandes sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der VUBF kann weiteren interessenverwandten Verbänden beitreten.

---

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber steht in den vorliegenden Statuten die männliche Form für die Mitglieder beider Geschlechter.

### **Art. 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben. Nach 30 Mitgliedschaftsjahren wird das Veteranenabzeichen abgegeben. Nach 50 Mitgliedschaftsjahren wird man zum Freimitglied ernannt.

### **Art. 6 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an Vorstand und an die Vereinsversammlung
- Stimm- und Wahlrecht
- Recht auf Beratung

### **Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und den Beschlüssen der Vereinsversammlung Folge zu leisten
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- eine bienengerechte Völkerführung zu betreiben
- die Bienenzeitung zu abonnieren (exkl. Passivmitglieder)
- Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit

<sup>2</sup> Die Immerkader (Berater, Betriebsprüfer, etc.) sind verpflichtet, den Beschlüssen und geltenden Richtlinien von VUBF und Bienen Schweiz Folge zu leisten. Sie tragen die Verantwortung, dass die geltenden Reglemente und gesetzlichen Vorgaben sinngemäss umgesetzt werden. Ihre Aus- und Weiterbildung obliegt dem VUBF und Bienen Schweiz.

### **Art. 8 Aufnahme neuer Mitglieder**

Auf Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden Vereinsversammlung zu bestätigen.

### **Art. 9 Austritt aus dem Verein**

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird an der folgenden Vereinsversammlung bekannt gegeben. Auf Verlangen wird austretenden Mitgliedern eine Bestätigung über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ausgestellt.

### **Art. 10 Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist schriftlich zu informieren.

### **III. Organisation**

#### **Art. 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

#### **Art. 12 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **a) Vereinsversammlung**

#### **Art. 13 Aufgaben der Vereinsversammlung**

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung findet in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Bestätigung der Ein- und Austritte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kenntnisnahme von Mitteilungen
- Festsetzung von Entschädigungen
- Festlegung des Ortes der nächsten Vereinsversammlung

<sup>2</sup>Die Vereinsversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern rechtzeitig zusammen mit der Einladung zuzustellen.

#### **Art. 14 Form der Vereinsversammlung**

1 Die Vereinsversammlung richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des ZGB.

<sup>2</sup> Ausnahmen von der Vereinsversammlung vor Ort und der persönlichen Teilnahme sind gestützt auf Art. 66 ZGB und bundesrätliche Entscheidungen möglich<sup>2</sup>. Die Ausübung der Rechte der Vereinsversammlung erfolgt sodann primär entweder auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form (digitale Konferenz). Die Möglichkeit der Ernennung von unabhängigen Stimmrechtsvertretern bleibt ebenfalls vorbehalten.

---

<sup>2</sup> Insbesondere gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR. 818.102)

## **Art. 15 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor einer ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Traktandenliste einzuladen.

## **Art. 16 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen.

<sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmenzahl.

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **Art. 17 Anträge an die Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Anträge an die Vereinsversammlung stellt der Vorstand.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung ebenfalls solche zu unterbreiten. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten einzureichen.

## **b) Vorstand**

### **Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer, Präsidentschaft**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit sollten die verschiedenen Regionen des Vereinsgebietes vertreten sein.

<sup>2</sup> Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Die Wahl eines Co-Präsidenten ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens der Vizepräsident, Aktuar und Kassier zu bestimmen sind. Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten Vereinsversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

<sup>4</sup> Die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder ist möglich.

## **Art. 19 Aufgaben des Vorstands**

<sup>1</sup>Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt.

<sup>2</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

<sup>3</sup>Der Präsident leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.

<sup>4</sup>Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion.

<sup>5</sup>Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen. Diese Aufgabe kann auch zwei Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

<sup>6</sup>Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich eine detaillierte Rechnung zuhanden der Vereinsversammlung vor.

<sup>7</sup>Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Imkerkaders.

## **Art. 20 Entschädigung**

Die Arbeiten des Vorstandes wird gemäss Beschluss der Vereinsversammlung entschädigt.

## **c) Revisoren**

### **Art. 21 Anzahl und Amtsdauer**

Es werden zwei Revisoren durch die Vereinsversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt.

### **Art. 22 Aufgaben**

Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der Vereinsversammlung jährlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 23 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Jahresbeitrag und Beiträge pro Bienenvolk)
- freiwilligen Beiträgen und Subventionen
- Zinsen und Kapitalien

## **Art. 24 Ausgaben**

<sup>1</sup>Die Ausgaben bestehen aus:

- ordentlichen Jahresausgaben
- von der Vereinsversammlung beschlossenen Ausgaben

<sup>2</sup>Die Entscheidkompetenz des Vorstands für ausserordentliche Ausgaben liegt bei CHF 2'500.- pro Jahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 26 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **Art. 27 Verwaltung des ehemaligen Vereinsvermögens**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Verein Bienen Schweiz bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an Bienen Schweiz.

### **Art. 28 Statutenrevision**

Eine Statutenrevision kann nur durch die Vereinsversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 29 Inkrafttreten der vorliegenden Statuten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom April 2021 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

Die Präsidenten

Die Aktuarin

Rolf Aeberhard  
Corsin Riedi

Christine Ziegler